

|                         |                                |       |
|-------------------------|--------------------------------|-------|
| Ber. z. dt. Landeskunde | Bd. 68, H. 2, 1994, S. 477—481 | Trier |
|-------------------------|--------------------------------|-------|

Helmut HILDEBRANDT, Mainz

## Mainzer Thesen zur erhaltenden Kulturlandschaftspflege im ländlichen Raum\*

Die folgenden Thesen zu einer erhaltenden, das heißt immer auch historisierenden, Kulturlandschaftspflege im ländlichen Raum basieren vor allem auf Erfahrungen des Mainzer Kreises aus dem Schwarzwald, Steigerwald, Spessart, Vogelsberg, Westerwald und der Rhön. Dabei geht es weniger um die theoretische Grundlegung der Notwendigkeit eines pfleglichen Umgangs mit der historisch-geographischen Substanz. Schutz und Erhaltung dieses kulturellen Erbes im Rahmen des Möglichen sind so etwas wie ein Axiom, eine Selbstverständlichkeit, die nicht erst begründet werden muß. Vorrangig ist hier vielmehr die praktische Arbeit am und mit dem historischen Einzelobjekt oder Ensemble. Es geht erstens vornehmlich um Grundlagenforschung im Sinne von Erfassen und wissenschaftlichem Aufhellen des noch erhaltenen Bestandes. Indem zweitens zum Beispiel die Forstverwaltungen, die Landesämter für Bodendenkmalpflege, museale Institutionen und geschichtlich-heimatkundlich orientierte einheimische Vereine in die Arbeit mit einbezogen werden, ergibt sich daraus ein gewisser Beitrag zur Bestandssicherung. Hinzu kommt drittens anwendungsorientierte Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen und Führungen, die die einheimische Bevölkerung und Touristen für die historisch-geographische Hinterlassenschaft sensibilisieren sollen und vielleicht auch das Image der betreffenden Landschaften über die Medien aufbessern helfen. Diese Öffentlichkeitsarbeit versteht sich nicht nur als Vermittlung von Inhalten, sondern auch als Vollzug eines Bildungsauftrages. Von daher ist öffentliches Interesse gegeben, wie es aus dem Bundesnaturschutzgesetz Art. 1 ableitbar ist und vom Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in Art. 3 ausdrücklich genannt wird. Die bearbeitete historisch-geographische Substanz entstammt hauptsächlich Strukturen und Funktionsbereichen, die der Alltagswelt des geschichtlichen Lebensraumes angehörten. Als solche waren sie in der Regel auch für größere Bevölkerungsteile existentiell

\* Vortrag, gehalten beim Symposium „Kulturlandschaftspflege und geographische Landeskunde“ am 26./27. November 1993 in Bonn.

bedeutsam, ein Merkmal, das im Bewertungssystem einen sehr hohen Gewichtungsfaktor erhalten muß. Eine so starke Gewichtung erscheint nicht zuletzt insofern gerechtfertigt, als die Identifikation mit derartigen Objekten von seiten der Bevölkerung offenbar ziemlich hoch ist. Als Stichworte seien dazu Erlebniswert, Bildungsgehalt, Heimatverbundenheit, regionale Identitätsfindung genannt, ein Potential, das Standortpräferenzen schaffen kann.

Die folgenden elf Thesen zur erhaltenden Kulturlandschaftspflege im ländlichen Raum verstehen sich als ein Erfahrungsbericht. Sie beziehen sich vor allem und zunächst einmal auf den Umgang mit solchen Materialien in der Praxis, das heißt vor Ort im Gelände oder bei deren wissenschaftlicher Aufbereitung und Weiterentwicklung bzw. erneuten Inwertsetzung. Die Zielsetzung der Thesen sollte im Rahmen einer historisierenden Kulturlandschaftspflege prinzipiell beachtet werden.

- I Grundlage einer erhaltenden Kulturlandschaftspflege unter anderem mit dem Ziel, Kulturschutz in die Planung zu integrieren, sollte und kann nur eine systematische, relativ großmaßstäbliche und möglichst flächendeckende Bestandsaufnahme nach Art einer historisch-geographischen Landesaufnahme im Maßstab 1:25 000 sein. Eine zu früh angesetzte Generalisierung würde einen unwiederbringlichen Informationsverlust bedeuten und so die Bewertungsgrundlage zu ungenau machen.
- II Aus These I folgt, daß zunächst einmal möglichst kleinräumig, überschaubar vorgegangen werden sollte. Die dabei gesammelten Erfahrungen liefern dann das Material zur Erstellung eines arbeitsmethodischen Instrumentariums und können eventuell bei der Entwicklung von Leitbildern hilfreich sein.
- III Eine gewisse Tiefe der wissenschaftlichen Durchdringung des Einzelobjekts oder des Ensembles, die zum Beispiel auch Archivarbeit mit einschließt, muß unbedingt gewährleistet sein. Im Konfliktfall, daß heißt für die Durchsetzung eines Schutzbegehrens, etwa im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat nämlich nur eine von der Sache her gut fundierte gutachterliche Begründung etwas Aussicht auf Erfolg.
- IV Die Durchsetzbarkeit des Schutzbegehrens ist von seiten des Gesetzgebers unter folgendem Gesichtspunkt zu verbessern: Übergesetze bzw. deren Überparagrafen, die im Konfliktfall den Denkmal- oder Kulturschutz mit der Begründung, „das Allgemeinwohl ist vorrangig“ oder „überwiegendes öffentliches Interesse“, außer Kraft setzen können, müssen zugunsten des Schutzbegehrens novelliert, das heißt entschärft werden. Ein Beispiel dazu bildet der Konfliktbereich Bergrecht contra Landespflegegesetz (BBergG, 1983, Ergänzung zu § 4/LPflG, Rhld.-Pfalz, 1987, § 5 u. 5a). Auch sollte das Entscheidungskriterium „soweit zumutbar“ bzw. „unzumutbar“ vom Gesetzgeber erheblich eingeschränkt und die „Ausgleichsmöglichkeiten“ von „Beeinträchtigungen“ erschwert werden.
- V Die schützenswerte historisch-geographische Substanz ist im Konfliktfall oft einem übermächtigen Druck von seiten der Ökonomie und/oder Infrastruktur ausgesetzt. Hier sollten sogenannte Zweckmäßigkeitsgutachten nach Art von Dienstleistungen für den Auftraggeber, die von daher zu

Lasten des kulturlandschaftsgeschichtlichen Erbes gehen, auf jeden Fall vermieden werden.

- VI Die praktische Umsetzung einer erhaltenden Kulturlandschaftspflege ist kostenintensiv. Es müssen also zusätzlich in beträchtlichem Umfang Personal- und Sachmittel sowie ein leistungsfähiger Fond für Entschädigungen und Pflegemaßnahmen bereitgestellt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Bemühungen um diese Art von Kulturschutz im Theoretisieren stecken bleiben und nur Alibifunktion haben.
- VII Aus These VI folgt: Als Fachpersonal (Referenten, Sachbearbeiter, Kuratoren usw.) sind kulturlandschaftsgenetisch orientierte Geographen zum Beispiel bei Flurbereinigungsbehörden, Forstverwaltungen, Stadtplanungsämtern, Kreisverwaltungen und/oder Landschaftsmuseen anzustellen. Diese historisch-geographischen Kulturlandschaftspfleger hätten in Zusammenarbeit mit entsprechend ausgerichteten Planungsbüros den aktuellen Kulturlandschaftswandel gutachtend zu begleiten. Ganzheitlich geographisch abwägend wäre es dabei vor allem auch deren Aufgabe, das historisch-geographische Anliegen im Planungsprozeß gegenüber den anderen daran beteiligten Nutzungsansprüchen angemessen durchzusetzen.
- VIII Es ist dringend erforderlich, das Personal der Flurbereinigungsbehörden und Forstverwaltungen noch mehr als bisher im Hinblick auf die schutzwürdigen Landschaftselemente zu sensibilisieren, und zwar im ökologischen wie im historisch-geographischen Bereich gleichermaßen. Dazu müßten Vorträge, Seminare, Exkursionen und Praktika historisch-geographischer Landschaftspfleger in die Aus- und Fortbildung der betreffenden Sparten fest etabliert werden.
- IX Geschichts- und Heimatvereine oder sonstige historisch gebietskundige Gruppierungen müssen zur Mitarbeit an den in der Regel sehr arbeitsaufwendigen Projekten der erhaltenden Kulturlandschaftspflege motiviert, entsprechend fachkundig betreut und mit Geldmitteln ausgestattet werden. Das Engagement derartiger Gruppen ist hier insofern wichtig, als besonders diese — sozusagen vor Ort — in der Lage sind, sich nach Art des Ecomuseumskonzepts um das Auffinden der Objekte, um deren Bearbeitung, um deren Schutz bzw. Pflege und um deren Weiterentwicklung zu kümmern. Anzustreben ist also der Aufbau eines dezentralen Verbundsystems solcher regional arbeitender gebietsansässiger Gruppen, die untereinander in Informationsaustausch treten und wissenschaftlich entsprechend betreut werden.
- X Im Hinblick auf die Weiterentwicklung, also eine Um- bzw. Wiedernutzung, historisch-geographischer Substanz in den Mittelgebirgen bietet die Erschließung für einen sanften Tourismus zweifellos gewisse Möglichkeiten. Eine historisierende Kulturlandschaftspflege kann die Attraktivität solcher Landschaften sicherlich erhöhen, wenngleich der Effekt, das heißt die dadurch ausgelöste zusätzliche Nachfrage, nicht überschätzt werden darf. Bildungstourismus dieser Art wird hier immer nur ein Tourismus der kleinen Zahl sein, der allenfalls in der Vor- und Nachsaison etwas darüber hinaus geht.

- XI Kulturlandschaftsschutzgebiete sollten nicht analog zu „Naturreservaten“ angelegt werden. Sie könnten so den Charakter von Museumslandschaften annehmen, was nicht wünschenswert erscheint; denn Kulturschutzgebiete sollen den Kulturlandschaftswandel in seiner geschichtlichen Prozeßhaftigkeit begreifbar machen, wozu ein direktes Nebeneinander von Historischem und Gegenwärtigem erforderlich ist.

## Literatur

- DENZER, V. 1993: Ausgewählte historische Relikte und persistente Elemente in der Kulturlandschaft. Mit Beispielen aus dem Südwestspessart. — In: Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung. Hrsg. vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Jg. 12. H. 19. S. 12—22.
- GERZ, W. 1993: Heimatgeschichtliche Erlebnisse. — In: Der Westerwald. Jg. 86. H. 1. S. 30—31.
- HEUSER-HILDEBRANDT, B. 1993: Die Tongrube „Scheid“ bei Hilgert — ein Bodendenkmal des historischen Kannenbäckerlandes. — In: Stadtarchiv Montabaur (Hrsg.): Montabaur — Von Scharfrichtern, Schülern, Gastwirtschaften. S. 103—113. (= Schriftenreihe zur Stadtgeschichte von Montabaur. H. 2).
- HILDEBRANDT, H. (Hrsg.) 1994: Hachenburger Beiträge zur Angewandten Historisch-geographischen Kulturlandschaftsforschung. Tagungsband zur dritten Arbeitsgruppentagung „Angewandte historisch-geographische Kulturlandschaftsforschung“ im „Arbeitskreis für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa“ vom 18.—20. März 1993 in Hachenburg/Westerwald. Mainz (= Mainzer Geographische Studien. H. 39).
- HILDEBRANDT, H. u. B. KAUDER 1993: Wüstungsvorgänge im westlichen Steigerwald. Untersuchungen zur Kulturlandschaftsgenese im Umfeld der Zisterzienserabtei Ebrach. — Hrsg. vom Forschungskreis Ebrach e. V. Ebrach.
- KAUDER, B. 1992: Relikte der Waldköhlerei im Winkelhofer Forst bei Ebrach (Steigerwald). — In: Heimat Bamberger Land. Jg. 4. H. 1. S. 23—28.
- KULTURLANDSCHAFT. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie. — Hrsg. von der Arbeitsgruppe „Angewandte Historische Geographie“ im „Arbeitskreis für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa“. H. 1. 1993.
- MEYNEN, H. 1992: Dritte Tagung der Arbeitsgruppe „Angewandte Historische Geographie“ im „Arbeitskreis für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa“ vom 18. bis 20. März 1993 in Hachenburg (Westerwald). — In: Siedlungsforschung. Archäologie — Geschichte — Geographie. Bd. 10. S. 289—291.
- WEGNER, H.-H. et al. 1993: Der Westerwald: Kreis Altenkirchen und Westerwaldkreis. Stuttgart. (= Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland. Bd. 26).